

Wie demokratisch ist die deutsche Justiz?

I

Es ist eine Binsenwahrheit, daß sich die Macht des Richters von der des Politikers wie von der der Regierungsbürokratie unterscheidet. Aber es hieße sich einer Täuschung hingeben, wenn man verkennen wollte, daß der Richter Macht ausübt, ganz solide, reale Macht. Daß dies der Fall ist, wird heute nicht nur von Sozialwissenschaftlern, sondern auch von einer keineswegs mehr unbedeutenden Minderheit aus den eigenen Reihen der Richter anerkannt, auch wenn die offizielle Sprachregelung nur selten so weit vorstößt.

Die Richter und Staatsanwälte, die die Justizmaschinerie bedienen, sind keine Automaten, sondern Menschen aus Fleisch und Blut; es sind Individuen und gesellschaftliche Gruppen, die nicht nur von ihrem beruflichen Auftrag geprägt werden, sondern der Justiz ihrer Zeit auch den Stempel ihres Geistes, ihrer Haltung und ihrer Einstellungsweisen aufdrücken.

Ein solcher Sachverhalt zwingt zu Folgerungen. Eine davon betrifft die erhöhte Verantwortlichkeit. Sie besteht gegenüber dem Volk, gegenüber dem Parlament, gegenüber den politischen Parteien. Die Diskussion, die beispielsweise seit dem Vorjahr um das Verhältnis der Justiz zur Öffentlichkeit kreist, ist nur auf diesem Hintergrund in ihrer ganzen Bedeutung zu verstehen. Der Richter ist nicht weniger ein Organ des Volkes als die anderen Staatsorgane. Es hat seinen guten Sinn, daß die Gerichte ihre Urteile nicht mehr im Namen des Rechts, sondern in dem des Volkes sprechen.

Eine andere Folgerung zieht die herkömmliche Anonymität in Zweifel. Wenn der Richter Macht ausübt, so darf diese — gemäß den Anforderungen der freiheitlichen Demokratie — nicht anonym sein. Das Volk hat einen Anspruch darauf zu wissen, wie seine Richter beschaffen sind, woher sie stammen, wie sie auf ihr Amt vorbereitet werden, wie sie denken und urteilen.

Es ist klar, daß man diese Frage nicht mit dem Hinweis auf Formalien beantworten kann (wie etwa mit dem Hinweis auf die zwei Staatsprüfungen, durch deren Ablegung nach § 5 DRiG die Befähigung zum Richteramt erworben wird). Schon besser wäre es, wenn man sich damit befaßte, wie die Richter ausgebildet werden, welchen Einflüssen sie während des Studiums und während der weiteren Ausbildung unterliegen. In den Kern dringt man indessen erst vor, wenn man die geschichtliche Entwicklung, die Sozialstruktur und das politische Bewußtsein, die politische Haltung unserer Richter untersucht.

Wie demokratisch ist die deutsche Justiz — nun nicht gemessen an ihrer formalen Struktur, sondern an ihren materialen Daten? Unter „demokratisch“ verstehe ich dabei nicht allein den Gedanken der Konkurrenz politischer Gruppen um die Macht im Staate nach gewissen Spielregeln, wie z. B. *Schumpeter* definiert hat, sondern auch das Entstehen und Eintreten für die Postulate der Demokratie. Man kann — um den Unterschied in gängige Vokabeln zu fassen — ein ausgeprägtes Staatsbewußtsein haben, ohne ein demokratisches Bewußtsein zu besitzen.

Auch dem überzeugtesten Traditionalisten kann es nicht gelingen, die deutsche Justiz der Weimarer Republik von dem Vorwurf zu befreien, daß in ihr die demokratischen Kräfte schwach entwickelt waren. Ein großer Teil der deutschen Justiz hat versagt. Dieser Feststellung kann man nicht damit begegnen, daß der deutsche Normalrichter in einem arbeitsreichen Alltag unter schweren Bedingungen seine Pflicht getan hat. Was bürgerliche Korrektheit, Lauterkeit, Fleiß, Gründlichkeit, Ordnungssinn, Unbestechlich-

WIE DEMOKRATISCH IST DIE DEUTSCHE JUSTIZ?

keit, all die sekundären Tugenden des Beamten anbelangt, so wunde der deutsche Richter von keinem anderen Beruf übertreffen. Das ändert aber nichts daran, daß die deutsche Richterschaft ganz überwiegend kein positives Verhältnis zum demokratischen Staat finden konnte. Der Kaiser ging — die Richter blieben. Sie brauchten ihre Überzeugung nicht zu ändern, weil es niemand ernstlich von ihnen verlangte. Sie blieben autoritätsgewohnt und autoritätsgetreu — nur daß es eben nicht die demokratische Autorität war, der sie angingen.

Natürlich gab es damals im Richterkorps auch Leute, die anders, nämlich demokratisch, dachten. Aber typisch war eine andere Einstellung: Die Weimarer Republik hatte das Unglück, von den tonangebenden Schichten bekämpft und verachtet zu werden; sie wurde auch von der Mehrzahl ihrer Richter innerlich abgelehnt. Wer das bezweifelt, versenke sich in die Literatur jener Jahre, lese die juristischen und Verbandszeitschriften, noch besser: die berühmt gewordenen Urteile in politischen Sachen, die *Richard Schmid* vor einigen Jahren zusammengestellt hat: ¹⁾ Den Fecherbachprozeß, die Fememordprozesse, in denen das RG einen Staatsnotstand konstruierte, das Urteil gegen von Jagow wegen des Kapp-Putsches, das Urteil im Münchener Hitler-Prozeß, die Urteile des RG wegen der Verunglimpfung der Reichsfarben („Schwarz-Rot-Mostrich“) und zur Beschimpfung des Weimarer Staates als „Judenrepublik“. Ich nenne hier bewußt nur die bekannten Entscheidungen. Die Urteile in Staatsschutzsache hat kürzlich eine Studie von Gotthard Jasper ausgewertet ²⁾, die inzwischen auch in Buchform erschienen ist. Man kann ihm nicht widersprechen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, daß die Vollmachten des Republikenschutzgesetzes mit einseitiger Schärfe gegen links gehandhabt wurden. Besonders betroffen macht die Tatsache, daß es sich zum großen Teil um Urteile des RG handelt. Soweit damals in Preußen eine republikanische Personalpolitik in der Justiz versucht wurde, stieß sie auf enorme Widerstände: Sie wurde als Versuch parteipolitischer Einflußnahme disqualifiziert und abgewürgt.

Es läßt sich also nicht im Ernst bestreiten, daß das demokratische oder, wie man damals sagte, republikanische Element in der Weimarer Justiz sehr spärlich vertreten und schwach entwickelt war. Teils aus offener oder versteckter Feindschaft, zum großen Teil aber auch aus Gleichgültigkeit, inneren Vorbehalten und jener schlichten Feigheit, die um alles in der Welt keine dezidierte politische Meinung haben will, wurde die Weimarer Republik ihrem Schicksal preisgegeben.

Daß dieses geringe demokratische Potential in der deutschen Justiz nach der Übernahme der Staatsmacht durch die Nationalsozialisten nicht stärker werden konnte, bedarf keiner langen Darlegung. Nicht nur die Angst vor den — lange vor 1933 — angekündigten Maßnahmen der neuen Machthaber, auch die Vorliebe für Autorität und die eben geschilderte innere Ablehnung der Weimarer Republik müssen vorzugsweise als Gründe für den heute nur schwer verständlichen Eifer angesehen werden, mit dem nach der Zerschlagung des Republikanischen Richterbundes von allen Seiten Ergebniseadressen an die braunen Herren gerichtet wurden, nicht zuletzt seitens der Fachverbände. ³⁾ Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums und die Maßnahmen gegen die jüdischen Richter dezimierten die schwachen demokratischen Kräfte. *Hubert Schorn*, der frühere Bonner Landgerichtspräsident, hat mit der Lupe nach Widerstand unter den Richtern im Dritten Reich gesucht⁴⁾ und vieles gefunden, was die Behauptung widerlegt, die von *Hitler* gehaßten Richter seien besonders willfährige Diener des Naziregimes gewesen. Es wurde — das möchte ich zur Vermeidung von Mißdeutungen hervorheben — auch aktiver Widerstand geleistet. Aber nicht immer

1) Richard Schmid, Über die politische Haltung der Richterschaft: seit Weimar, Gewerkschaftliche Monatshefte 1961, S. 660 ff.

2) Gotthard Jasper, Der Schutz der Republik, Tübingen 1963.

3) S. H. Göppinger, Der Nationalsozialismus und die jüdischen Juristen, Villingen 1963, S. 42 ff.

4) Hubert Schorn, Der Richter im Dritten Reich, Frankfurt 1959.

aus demokratischem Geiste, sondern meistens aus anderen, gewiß achtbaren Gesinnungen.

Gerade Personen, die man nach ihrer ganzen Haltung konservativen Kräften zu rechnen muß, zeigten sich oft immun gegen den Nationalsozialismus. Auch die große Masse der Richter bestand nicht aus begeisterten Nationalsozialisten, sondern aus solchen Juristen, wie sie eben die juristische Ausbildungsmaschinerie seit Jahrzehnten fabrizierte, nämlich aus unpersönlichen, unpolitischen Rechtstechnikern, für die die richterliche Existenz kein selbstverantwortliches Wagnis, sondern eine Subsumtionsaufgabe war. Nicht deshalb, weil Hitler ein uns vom Schicksal verhängter Dämon war, sondern aus ganz realen, in den gesellschaftlichen und politischen Verhältnissen begründeten Ursachen war unsere Justiz wehrlos gegen den Ungeist des Nationalsozialismus.

Es ist kürzlich als paradox bezeichnet worden, daß einer so beschaffenen Sozialgruppe nach 1945 die Aufgabe zgedacht wurde, Rückgrat und Stützpfiler der Verfassung zu sein.⁵⁾ Ich möchte keineswegs so weit gehen. Das Bild, das die deutsche Richterschaft nach 1945 und in der Gegenwart bietet, ist weit differenzierter, als daß man es in Schwarz-Weiß-Manier mit dem Gegensatz demokratisch-antidemokratisch erfassen könnte.

II

Zunächst einmal ist es eine Verzerrung, die deutschen Richter als Nazirichter hinzustellen, die aus der Vergangenheit nichts gelernt hätten, sondern weiter den alten Göttern verschworen blieben. Die Fälle *Schiedermaier*, *Fränkel und Becker*, um nur einige zu nennen, sind bedenklich und in gewissem Sinn symptomatisch, weil sie Schwächen und Fehler unseres bürokratischen Justiz-Systems — insbesondere fast unglaubliche politische Instinktlosigkeiten — aufzeigen. Aber sie sind nicht bezeichnend für eine antidemokratische Einstellung der deutschen Justiz. Von einer ausgesprochenen Demokratiefeindschaft kann bei der großen Mehrzahl der heutigen deutschen Richter nicht die Rede sein.

Das Verschwinden der antidemokratischen Haltung ist eine Folge des völligen Zusammenbruchs der nationalsozialistischen Herrschaft und der Schock-Therapie⁶⁾, der die alten, staatstragenden Schichten damals ausgesetzt waren. Der tiefe Einschnitt in die geschichtliche Kontinuität, den der Zusammenbruch bedeutete, die *debellatio* mit dem Zwang zur Anpassung an die Vorstellungen der Besatzungsmächte, nicht zuletzt die Enthüllung der Naziverbrechen, brachten zuwege, was viele so radikal nicht für möglich gehalten hatten: Die antidemokratische Position ist heute nicht mehr offen vertretbar und, was die Richter und Staatsanwälte angeht, nicht mehr als politisch faßbarer Faktor vorhanden. Man ist insbesondere viel toleranter als früher. Selbst in kleineren Städten können Richter z. B. der SPD angehören oder auf Veranstaltungen des DGB sprechen, ohne von den Kollegen gesellschaftlich gemieden zu werden. Es werden Auffassungen vertreten, die vor 1933 gesellschaftliche Ächtung ausgelöst hätten. Man denke etwa daran, wie der Überverwaltungsgerichtsrat *Kroner* von seinen Standesgenossen verfolgt, ja verfemt wurde, weil er sich gegen das Magdeburger *Ebert-Urteil* gewandt hatte. So etwas kommt, auch in veränderter Form, heute nicht mehr vor.

Aber die Tatsache, daß die deutschen Richter der Demokratie heute nicht mehr feindlich gegenüberstehen, ist natürlich kein ausreichendes Indiz dafür, daß sie ein demokratisches Bewußtsein hätten. Toleranz ist eine Voraussetzung für das Wachstum demokratischen Denkens, ist aber noch nicht dieses Denken selbst. Man kann aus unterschiedlichen Gründen tolerant sein. Wer kein Nazi war, braucht darum noch kein Demo-

5) Xaver Berra, *Der weite Weg zur demokratischen Justiz*, Werkhefte 1963, 212 ff. (215).

6) Richard Schmid, a.a.O., S. 669.

WIE DEMOKRATISCH IST DIE DEUTSCHE JUSTIZ?

krat zu sein. Wer kein Gegner der Demokratie ist, ist darum noch nicht ihr entschiedener Anhänger. Wir können daher nicht bei der Feststellung stehen bleiben, daß eine spezifisch antidemokratische Haltung heute bei den Richtern nicht mehr zu beobachten ist, sondern müssen weiter fragen, inwieweit die frühere Ablehnung einer positiven Einstellung zur Demokratie, einem wirklichen demokratischen Bewußtsein Platz gemacht hat. Ist der Abstand von der Vergangenheit tief genug, hat er der den meisten Richtern eigentümlichen Neigung zur Kontinuität und zur Beharrung entgegengewirkt? Hat der deutsche Richter dem Gehäuse des Obrigkeitsstaates entschlüpfen können, hat er den Anschluß an die politischen und gesellschaftlichen Kräfte der Gegenwart gefunden?

Es ist zu erkennen, daß die demokratischen Kräfte in der Justiz heute stärker sind als in Weimar, aber noch zu gering, wenn man die Verantwortungen überdenkt, die der Rechtspflege zufallen. Ein zu großer Teil verharrt in politischem und sozialem Indifferentismus. Dabei spielt mangelnde Aufklärung eine große Rolle, auch das übliche Affektdenken. Vor allem aber eine konservative Einstellung, die von dem für den deutschen Beamten traditionellen Ethos des Dienstes und der Pflicht getragen wird, aber der pluralitären Gesellschaft unserer Tage fremd gegenübersteht. Die Schlüsselworte sind Ordnung und Autorität, nicht Gleichheit und Freiheit.

Diese These läßt sich in mehreren Punkten belegen. Der erste betrifft die soziale Immobilität. Die berufs- und sozialstatistische Analyse, die Walther Richter 1960 mit Mitarbeitern des Hamburger Instituts für Gemeinwirtschaft durchgeführt hat,⁷⁾ leidet gewiß unter dem Mangel, daß sie nicht alle Richter der Bundesrepublik, sondern nur die Gruppe der planmäßigen Richter der Überlandesgerichte einschließlich des Bayerischen Obersten Landesgerichts erfaßt; vor allem die Altersstruktur der untersuchten 856 Richter weicht erheblich von der durchschnittlichen Altersstruktur der gesamten Richterschaft ab. Trotzdem können die Angaben als belangvoll angesehen werden; betreffen sie doch eine repräsentative Gruppe der deutschen Justiz, die obendrein verhältnismäßig einflußreich ist.

Hält man sich an die Ergebnisse dieser Untersuchung, so fällt die Seßhaftigkeit der Richter auf. Zwei von drei Richtern stammen aus der heutigen Bundesrepublik, nur ein Drittel aus Mittel- und Ostdeutschland. Zwei Fünftel der Richter sind in Großstädten aufgewachsen, ein weiteres Fünftel in Mittelstädten von zwanzig- bis hunderttausend Einwohnern. Von den aus dem Gebiet der Bundesrepublik stammenden Richtern amtieren nicht weniger als zwei Drittel an den für ihren Heimatort zuständigen Gerichten. Ein weiteres Zehntel ist an einem Überlandesgericht desselben Bundeslandes tätig, in dem es das Licht der Welt erblickt hat.

Normalerweise ist Seßhaftigkeit für Bauern und Handwerker typisch. Berufsgruppen mit akademischer Ausbildung sind dagegen vielfach beweglich. Gewiß ist das Ergebnis von der föderalistischen Gliederung unseres Justizwesens beeinflusst. Aber diese kann die auffällige Seßhaftigkeit für sich allein nicht erklären.

Erstaunlicher noch als die geographische Unbeweglichkeit ist die vertikale Immobilität unter dem Gesichtspunkt des Auf- und Abstiegs. Die Richter kommen im wesentlichen aus der Mittelschicht. 40 vH der untersuchten Richter stammen aus der oberen Mittelschicht, 55 vH, also die Mehrheit, aus der unteren Mittelschicht, wozu auch die Gruppe der Beamten des gehobenen Dienstes zu rechnen ist, aus der sich fast 20 vH der untersuchten Richter rekrutierten.

Es entstammen damit zwei von drei Richtern solchen Familien, die nur ein Zwanzigstel der Gesamtbevölkerung ausmachen. Fast alle Richter gehen aus den Schichten hervor, zu denen die oberen zwei Fünftel der Bevölkerung gehören. Über die Hälfte der Bevölkerung, nämlich die gesamte Arbeiterschaft unter Einschluß der Facharbeiter und abhängigen Handwerker,

7) Walther Richter, Die Richter der Oberlandesgerichte der Bundesrepublik, Hamburger Jahrbuch für Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik Bd. 5 (1960), S. 242 ff. — Zur Interpretation vgl. in demselben Hamburger Jahrbuch Ralf Dahrendorf, Bemerkungen zur sozialen Herkunft und Stellung der Richter an Überlandesgerichten (abgedruckt in: Ralf Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, München 1961, S. 176 ff). Auf der Tübinger Universitätswoche 1964 hat sich Dahrendorf erneut mit der Soziologie des Richters beschäftigt, vgl. seinen Vortrag „Zur Soziologie der juristischen Berufe“, Anwaltsblatt 1964, S. 216 ff.

stellt nur 24 von 856 Richtern an Überlandesgerichten; ein einziger Richter hat einen angelernten oder ungelerten Arbeiter zum Vater, stammt also aus einer Bevölkerungsgruppe, die über ein Drittel der Bevölkerung ausmacht. Jeder vierzehnte Richter, aber nur etwa jeder tausendste Bürger der Bundesrepublik, hatte einen Richter oder Staatsanwalt zum Vater, jeder vierte Richter stammt aus einer Juristenfamilie und jeder zweite aus einer Beamtenfamilie.⁸⁾

III

Der zweite Punkt betrifft das politische und soziale Bewußtsein der Richter. Die Vorstellung, die die Richter von ihrer politischen und sozialen Rolle haben, ist noch nicht in gleichem Maße durchleuchtet wie die Sozialstruktur. Gewisse vorsichtige Deutungen sind jedoch möglich. Eine sozialwissenschaftliche Erkenntnis geht dahin, daß die Mitglieder der Mittelschichten und die sozial Seßhaften bei Wahlen dazu neigen, für Parteien der Mitte und der konservativen Rechten zu stimmen. Da die Richter sich aus der Mittelschicht rekrutieren und sozial seßhaft sind, sprechen mithin gute Gründe dafür, ihre politische Einstellung als konservativ, im Herkömmlichen wurzelnd, begrenzt und unbeweglich zu bezeichnen. Aus Beamtenfamilien stammend, bringen sie wohl ein recht enges Verhältnis zum Staat mit, aber dieser Staat war der Obrigkeitsstaat traditioneller Prägung. *Dahrendorf* hat diese Haltung als die eines Staatscheneers alten Stils qualifiziert.⁹⁾ Es handelt sich um eine Haltung, die zwar nicht reaktionär ist, aber den Status quo akzeptiert, die Aufgaben der Zukunft vernachlässigt und bewußte Zurückhaltung gegenüber politischer Aktivität übt, insbesondere dann, wenn es sich nicht um die Verteidigung des Bestehenden handelt, sondern um Schritte, die zu neuen Ufern führen sollen.

Gerade diese politische Abstinenz ist ein Punkt, auf den man näher eingehen muß. Eine Betrachtung, die ausschließlich auf persönlicher Erfahrung, Beobachtung der Umwelt und Wertung der so ermittelten Eindrücke beruht, hat im Vorjahr geglaubt, feststellen zu müssen, daß mehr als die Hälfte der deutschen Richter „meinungslos, vorsichtig und ganz Ohr“ für das sei, „was oben gespielt“ wird.¹⁰⁾ Das ist eine erschreckende Wertung. Ich möchte ihr nicht zustimmen. Aber es ist eine Tatsache, daß die Reserve gegenüber der Politik in der deutschen Richterschaft sehr weit getrieben wird. Manche glauben sogar, eine Art Standesideologie verbiete es dem Richter, den Raum des Privaten zu verlassen.

Zugespitzt ausgedrückt: Vor 100 Jahren war der deutsche Richter liberal und ein Träger fortschrittlicher, demokratischer Entwicklung; er war dann konservativ, und heute ist er mit Leib und Seele Privatmann. Er 'will nichts anderes als Privatmann sein und weist Verpflichtungen jenseits der beruflichen Sphäre weit von sich. Das kontrastiert bedenklich mit der Tatsache, daß die Rechtsprechung mit großen Vollmachten versehen und mitten in den politischen Raum hineingestellt ist.

Manche haben sich dem Dilemma durch einen bemerkenswerten Kunstgriff zu entziehen versucht. Sie haben die Ansicht entwickelt, in der Übertragung so großer Vollmachten auf die Justiz liege eine Abdankung der Politik zugunsten des unpolitischen Richters. Der Parteipolitiker könne, da *pars*, gleichsam *per definitionem* nicht das Vertrauen des gesamten Volkes besitzen. Dies könne aber der unparteiische Richter. Wenn sie nach dem Richter rufe, zeige die Parteiendemokratie, daß sie mit ihrem Latein am Ende sei.

In den verschiedenen Spielarten dieser Auffassung lebt die alte Vorstellung vom „Staat über den Parteien“ fort, die Ideologie des Obrigkeitsstaates. Wenn man sich

⁸⁾ Noch deutlicher wird diese „Überproportionalisierung“, wenn man nur die Bundesrichter ins Auge faßt: Je höher die Stellung der Richter, desto höher auch der Status ihrer Väter. Vgl. J. Feest, Die Bundesrichter, in: Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht, hrsg. v. W. Zapf, Tübingen 1964.

⁹⁾ Gesellschaft und Freiheit, S. 193.

¹⁰⁾ Berra, a.a.O., S. 244.

WIE DEMOKRATISCH IST DIE DEUTSCHE JUSTIZ?

in ein solches „Hochgefühl des Standes“ (*Brüggemann*)¹¹⁾ hineinsteigert, braucht man sich eigentlich nicht zu wundern, wenn Kreise außerhalb der Justiz darin die Gefahr sehen, daß dem Richter ein elitäres Selbstverständnis erwächst, eine „Berufsideologie der moralischen Vollkommenheit“, wie es seinerzeit aus Anlaß des *Dohrn*-Prozesses gesagt worden ist.

Nun ist eine „ideologische Aufladung der Dritten Gewalt“ (wie *Forsthoff* diesen Vorgang nennt) in gewissem Umfang unvermeidbar, wenn wir das Grundgesetz ernst nehmen. Aber diese Aufgabe sollte nicht aus dem Geiste distanzierter Privatheit gelöst werden. Überhaupt nicht dadurch, daß man sich der Gesellschaft und der Politik entzieht, sondern nur dadurch, daß man sich auf die demokratische Verantwortung des Richteramtes besinnt, sie anerkennt und auch innerlich bejaht.

Adolf Arndt hat einmal — in seinem Karlsruher Vortrag über das „Bild des Richters“¹²⁾ — dem traditionellen Berufsbild des Laufbahn- und Beamtenrichters und der in so vielen Köpfen spukenden Idee vom Richterkönig angelsächsischen Musters die Vision eines demokratischen Richters gegenübergestellt, den es, wie er sagte, nicht mehr erschreckt, daß er politische Persönlichkeit ist, weil er in seiner Zeit und in seinem Volk steht. Ich selbst habe in der richterlichen Berufsorganisation, in der diese Frage eine große Rolle spielt, stets betont, daß der Richter sich bei aller kritischen Distanz ganz bewußt als Mitglied der Gesellschaft und ihres staatlichen Aktionszentrums begreifen muß.¹³⁾ Die Richter sind keine in der Wolle gefärbten Politiker und sollen es auch nicht sein. Aber die Forderung, den Elfenbeinturm zu verlassen und sich der Demokratie in engerer als formaler Weise zu verpflichten, ist ein nur zu berechtigtes Verlangen.

Ein Weiteres: Wenn Kennzeichen der Intellektuellen ihr Bruch mit der eigenen — geographischen wie sozialen — Herkunftssphäre ist¹⁴⁾, so kann man die Richter nicht als Intellektuelle bezeichnen. Obwohl ihr Beruf zu großer Individualisierung führt, wollen sie das auch keineswegs sein. Es ist daher durchaus richtig beobachtet, wenn man feststellt, daß der deutsche Richter nicht zur freischwebenden Intelligenz im Sinne *Alfred Webers* oder *Karl Mannheims* gerechnet werden kann.¹⁵⁾ Die deutschen Richter sind durch ihre eigene Schicht und die ihrer Herkunft geprägt, aber gerade das führt zu einem weiteren Mangel.

Die Schichten, aus denen die Richter stammen, umfassen, wie wir gesehen haben, nur einen kleinen Teil der Gesamtgesellschaft. Es ist daher die Befürchtung nicht von der Hand zu weisen, daß die Richter nicht die volle gesellschaftliche Wirklichkeit, sondern nur einen begrenzten Ausschnitt erfahren. Von Kritikern wird denn auch besorgt, daß der Richter ein zweigeteiltes Gesellschaftsbild habe, daß die Gesellschaft jenseits der Mittelschichten für ihn in ein „Halbdunkel der Fremdheit“ gehüllt sei, daß er in einer „eigenen Welt“ lebe, aber die „fremde Welt“ — z. B. die der Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft — nicht kennenlerne.¹⁶⁾ Es besteht kein Anlaß, wegen der auf die Mittelschichten beschränkten Rekrutierung der Richter von Klassenjustiz oder davon zu sprechen, daß in unseren Gerichten die eine Hälfte der Gesellschaft über die andere zu Gericht sitze. Aber es ist auch einzusehen, daß die Frage des Gesellschaftsbildes nicht mehr so leichtgenommen werden darf, wie das heute geschieht. Berufsvererbung, Herkunft aus einem bestimmten sozialen Milieu, berufliche Distanz, soziales und politisches Desinteresse, begrenztes Gesellschaftsbild — das alles wirkt,

11) D. Brüggemann, Die rechtsprechende Gewalt, Berlin 1962.

12) Adolf Arndt, Das Bild des Richters, Karlsruhe 1957, S. 19.

13) Rudolf Wassermann, Die Fortbildung des Richters, DRiZ 1963, S. 80 ff. (83).

14) Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, S. 195.

15) Rudolf Wassermann, Die Fortbildung des Richters, DRiZ 1963, S. 80 ff. (83).

16) Dahrendorf, Gesellschaft und Freiheit, S. 194.

zusammen, um den Richter auf einen verhältnismäßig schmalen Erfahrungs- und Erkenntnisbereich zu verweisen, der zumindest bei Juristen, die nicht durch die Not der Kriegs- und Nachkriegsjahre gegangen sind, nicht immer ausreicht, sich ein wirklich zureichendes Verständnis für die gesellschaftlichen Zustände und politischen Probleme unserer Zeit zu verschaffen.

Ein besonderes Wort zu dem Vorwurf der mangelnden politischen und gesellschaftlichen Beteiligung. Die Anforderungen an mitbürgerliches Verhalten müssen in einer Zeit, in der der Spielraum politischer Beteiligung für den Bürger sehr verengt ist, den tatsächlichen Möglichkeiten angepaßt sein. Worin besteht heute die politische Teilnahme des Bürgers? In der Lektüre von Zeitungen, in dem Genuß des politischen Fernsehprogramms und in der alle vier Jahre stattfindenden Stimmabgabe in einem teils vorgeformten, teils manipulierten Wahlgang? Diese Betätigung reicht natürlich nicht aus, um aus einem *Bourgeois* einen *Citoyen* zu machen. Eine in Frankfurt am Main vor einiger Zeit durchgeführte Untersuchung des politischen Bewußtseins der Studenten¹⁷⁾ hat zu dem Ergebnis geführt, daß das bildungshumanistische Weltbild, das unsere Schulen vermitteln, und die Pflege der „Innerlichkeit“, der sich schon unsere Väter und Großväter hingaben, noch immer einen bestimmenden Einfluß auf die Mentalität des akademischen Nachwuchses ausüben. Mit „Innerlichkeit“ ist dabei weniger die romantische Sentimentalität gemeint, die von *Novalis* bis *Pfitzner* ein ständiges Thema unserer Dichtung und unserer Musik ist, als vielmehr das „seltsam abwehrende Verhalten unserer Gebildeten zur sozialen Wirklichkeit“. Bürgerlicher Bildungshumanismus und deutsche Innerlichkeit sind in weitem Umfang blind für die Probleme unseres heutigen politischen und sozialen Lebens. Die erwähnte Studentenuntersuchung zeigt denn auch, daß die Gruppe der Unprofilieren, deren Verhalten in einer politischen Krisensituation nicht vorausbestimmt werden konnte, am umfangreichsten war. In ihrer politischen Neigung war diese Gruppe völlig indifferent und höchstens formal demokratisch, eine Einstellung, die traditionellerweise Rechts- und Mittelparteien zugute kommt. Nur eine Minderheit war in ihrer politischen Richtung stabil; daher war das autoritäre Potential größer als das der „genuinen“ Demokraten.

Für die Richter fehlen ähnliche Untersuchungen. Gäbe es sie, wäre jedoch kaum anzunehmen, daß das Bild günstiger wäre. Wissen wir doch alle, wie wenige Richter politisch oder sozial engagiert sind. Es hat daher keinen Zweck, sich gegen die Einsicht zu sträuben, daß das Potential der Richter, die zur Initiative für die demokratische Ordnung disponiert sind und sie im Konfliktfall gegen autoritäre Strömungen verteidigen würden, zwar größer ist als in der Weimarer Republik, daß aber ein zu großer Teil sich daran bloß negativ bestimmt, im spezifischen Sinn also „unprofilieren“ ist.

IV

Das sind düstere Farben. Indessen sind auch hellere Punkte vorhanden, die keineswegs unbeachtet bleiben dürfen, wenn man die Lage der deutschen Justiz zutreffend erfassen will. Die Justiz ist kein Monolith, sondern ein differenziertes Sozialgebilde.

Es gibt Juristen der Beharrung und solche des Wandels. Auch bei den Richtern ist das so. Natürlich wäre die Annahme utopisch, daß ausgerechnet die konservativ gestimmten unpolitischen Richter zu Revolutionären würden, die darauf brennen, die demokratische Entwicklung voranzutreiben. Man vereinfacht die Dinge aber auch, wenn man dafür hält, alle Richter seien Diener des Bestehenden und erschöpften ihren Ehrgeiz darin, den *Status quo* zu erhalten. Je dynamischer die Gesellschaft selbst ist, um so größer wird die Chance, daß immer mehr Richter ihre Aufgabe nicht mehr

17) J. Habermas, L. v. Friedeburg, Chr. Oehler und Fr. Weltz, *Student und Politik*, Neuwied 1961.

WIE DEMOKRATISCH IST DIE DEUTSCHE JUSTIZ?

einfach im Dienst am Bestehenden sehen, sondern in der Suche eines „Ausgleichs, der sich fortwährend verschiebt“ (*Ehrlich*). Es sind gottlob nicht mehr nur unbeachtliche Minderheiten, die die Zeit dafür gekommen halten, den Abstand zu verkürzen, in dem die Justiz der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung nachhinkt. Die Einsicht wächst, daß man einen so großen und bedeutenden Sozialkörper wie die Justiz nicht von der demokratischen Entwicklung „aussparen“ kann, ohne ihn der Erstarrung zu überantworten. Wenn man eine wahrhaft demokratische Justiz will, muß man die demokratischen Kräfte in der Justiz ermutigen und ihre Wirksamkeit vergrößern. So wichtig demokratische Gesetze sind, noch wichtiger sind demokratische Richter, die sie anwenden, interpretieren und fortbilden.